

1975

Ausgegeben zu Bonn am 6. November 1975

Nr. 65

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 13. 10. 75 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern | 1497 |
| 13. 10. 75 | Bekanntmachung zum Europäischen Übereinkommen über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge | 1498 |
| 14. 10. 75 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut | 1498 |
| 15. 10. 75 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins (Tokio 1969) | 1499 |
| 16. 10. 75 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen | 1502 |
| 17. 10. 75 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens | 1502 |
| 17. 10. 75 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung eines Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie | 1502 |
| 21. 10. 75 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation | 1503 |
| 21. 10. 75 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See | 1503 |
| 21. 10. 75 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Beschränkung der Verwendung bestimmter Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln | 1503 |
| 21. 10. 75 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“ | 1504 |
| 22. 10. 75 | Bekanntmachung über die Änderung der Anlagen zum Einheits-Übereinkommen vom 30. März 1961 über Suchtstoffe | 1504 |
| 23. 10. 75 | Bekanntmachung über Benutzergebühren nach dem Internationalen Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ | 1505 |

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern

Vom 13. Oktober 1975

Das Übereinkommen vom 6. Mai 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1953) ist nach seinem Artikel 10 Abs. 3 für

Osterreich am 1. September 1975
in Kraft getreten.

Osterreich hat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärungen abgegeben:

1. Im Zusammenhang mit der heute erfolgten Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zu vorstehendem Übereinkommen erklärt die Republik Osterreich, daß sie die in den Artikeln 5 und 6 verwendeten Ausdrücke „military obligations / obligations militaires“ so auslegt, daß darunter nur die Verpflichtung zur Ableistung des Militär-

dienstes verstanden wird. Sonstige militärische Pflichten werden daher von diesem Übereinkommen nicht berührt.

2. Die Republik Osterreich macht Gebrauch von dem im Punkt 3 der Anlage zum Übereinkommen vorgesehenen Vorbehalt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Mai 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 714).

Bonn, den 13. Oktober 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Bekanntmachung
zum Europäischen Übereinkommen
über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge
Vom 13. Oktober 1975

Griechenland und Norwegen haben bei Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunden zum Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 281) nach dessen Artikel 3 Abs. 1 von folgenden Vorbehalten Gebrauch gemacht:

Griechenland zu den Nummern 1, 3, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 13 und 16,

Norwegen zu den Nummern 1, 6, 9, 10, 13 und 14
der Anlage II des Übereinkommens.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 26. September 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 1993) und vom 25. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 1139).

Bonn, den 13. Oktober 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Studienzentrale
für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut

Vom 14. Oktober 1975

Die Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut in der Neufassung vom 17. April 1969 (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 459) ist nach ihrem Artikel 2 für
Australien am 26. Juni 1975
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. September 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 1509).

Bonn, den 14. Oktober 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins
(Tokio 1969)**

Vom 15. Oktober 1975

Die Verträge des Weltpostvereins vom 14. November 1969 nebst den Schlußprotokollen und den Anlagen (Bundesgesetzbl. 1971 II S. 245) sind wie folgt in Kraft getreten:

1. das Zusatzprotokoll zur Satzung des Weltpostvereins,
2. die Allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins,
3. der Weltpostvertrag für

| | | |
|-------------|----|--------------|
| Afghanistan | am | 1. Juli 1971 |
| Argentinien | am | 1. Juli 1971 |

Argentinien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

| | |
|---|--|
| <p style="text-align: center;"><i>(Traduction)</i></p> <p>«Lors de la ratification de la Constitution de l'Union postale universelle, signée à Vienne le 10 juillet 1964, le Gouvernement argentin a déclaré formellement que l'article 23 de ladite constitution ne vise ni ne comprend les îles Malouines, les îles de la Georgie du Sud, les îles Sandwich du Sud et l'Antartique argentin, lesquels font partie du territoire argentin et relèvent de sa juridiction et de sa souveraineté.</p> | <p style="text-align: center;"><i>(Übersetzung)</i></p> <p>„Bei der Ratifizierung der am 10. Juli 1964 in Wien unterzeichneten Satzung des Weltpostvereins hat die argentinische Regierung förmlich erklärt, daß Artikel 23 der Satzung nicht die Malwinen, Süd-Georgien, die Südlichen Sandwichinseln und die Argentinische Antarktis betrifft oder einbezieht, die Teil des argentinischen Hoheitsgebiets sind und ihrer Hoheitsgewalt und Souveränität unterstehen.</p> |
|---|--|

La République argentine réserve spécialement ses titres et droits légitimes sur ces territoires et signale que le paragraphe 1 de l'article 22 de la Convention postale universelle relatif à la circulation des timbres-poste valables dans le pays d'origine, ne sera pas considéré comme étant obligatoire pour la République lorsque ces timbres déformeront la réalité géographique et juridique argentine.»

Die Argentinische Republik behält sich insbesondere ihre legitimen Rechte und Ansprüche auf diese Gebiete vor und weist darauf hin, daß Artikel 22 Absatz 1 des Weltpostvertrags über den Umlauf der im Einlieferungsland gültigen Postwertzeichen als für die Republik nicht verbindlich angesehen wird, wenn diese Postwertzeichen die geographische und rechtliche Realität Argentinien's unrichtig darstellen.“

L'instrument précité comprend en outre la déclaration ci-après:

Die obengenannte Urkunde enthält außerdem folgende Erklärung:

«La République argentine renonce également à titre exprès au droit que lui accorde l'article VIII du Protocole final à l'Arrangement concernant les colis postaux.»

„Die Argentinische Republik verzichtet ferner ausdrücklich auf ihren Anspruch aus Artikel VIII des Schlußprotokolls zum Postpaketabkommen.“

| | | |
|-------------|----|-----------------|
| Bangladesch | am | 7. Februar 1973 |
|-------------|----|-----------------|

Bangladesch hat in einer Note an den Depositar vom 11. Oktober 1973 erklärt, als ehemaliger Teil eines Mitgliedstaates des Weltpostvereins den Vorbehalt in Artikel XIII Abs. 1 des Schlußprotokolls zum Weltpostvertrag weiterhin in Anspruch nehmen zu wollen.

| | | |
|--------|----|-----------------|
| Gambia | am | 9. Oktober 1974 |
|--------|----|-----------------|

Gambia hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde erklärt, die Vorbehalte in Artikel I Abs. 1 und XVI des Schlußprotokolls zum Weltpostvertrag in Anspruch nehmen zu wollen.

| | | |
|-------------------------------------|----|--------------|
| Ghana | am | 1. Juli 1971 |
| Guina-Bissau | am | 30. Mai 1974 |
| Haiti | am | 27. Mai 1975 |
| Kamerun | am | 1. Juli 1971 |
| Korea (Demokratische Volksrepublik) | am | 6. Juni 1974 |
| Kuba | am | 1. Juli 1971 |
| Madagaskar | am | 1. Juli 1971 |
| Malaysia | am | 1. Juli 1971 |
| Nepal | am | 1. Juli 1971 |
| Nigeria | am | 1. Juli 1971 |
| Rumänien | am | 1. Juli 1971 |
| Sierra Leone | am | 1. Juli 1971 |
| Vietnam (Südvietnam) | am | 1. Juli 1971 |
| Zentralafrikanische Republik | am | 1. Juli 1971 |

4. das Wertbrief- und Wertkästchenabkommen für

| | | |
|------------------------------|----|-------------------|
| Argentinien | am | 1. Juli 1971 |
| Bangladesch | am | 9. Oktober 1974 |
| Gambia | am | 9. Oktober 1974 |
| Ghana | am | 1. Juli 1971 |
| Kamerun | am | 1. Juli 1971 |
| Madagaskar | am | 9. Januar 1973 |
| Malaysia | am | 17. Mai 1974 |
| Nigeria | am | 3. September 1974 |
| Rumänien | am | 11. April 1974 |
| Sierra Leone | am | 18. Januar 1974 |
| Vietnam (Südvietnam) | am | 21. Januar 1974 |
| Zentralafrikanische Republik | am | 1. Juli 1971 |

5. das Postpaketabkommen für

| | | |
|-------------|----|-----------------|
| Afghanistan | am | 8. April 1974 |
| Argentinien | am | 1. Juli 1971 |
| Bangladesch | am | 9. Oktober 1974 |

Bangladesch hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde erklärt, die Vorbehalte in Artikel II Übersicht 1 lfd. Nummer 60, Übersicht 2 lfd. Nummer 31 sowie in Artikel VI Abs. 1 des Schlußprotokolls zum Postpaketabkommen in Anspruch nehmen zu wollen.

| | | |
|--------|----|-----------------|
| Gambia | am | 9. Oktober 1974 |
|--------|----|-----------------|

Gambia hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde erklärt, die Vorbehalte in Artikel II Übersicht 1 lfd. Nummer 33, Übersicht 2 lfd. Nummer 18 sowie in Artikel IV und X des Schlußprotokolls zum Postpaketabkommen in Anspruch nehmen zu wollen.

| | | |
|------------------------------|----|-------------------|
| Ghana | am | 1. Juli 1971 |
| Haiti | am | 27. Mai 1975 |
| Kamerun | am | 1. Juli 1971 |
| Kuba | am | 1. Juli 1971 |
| Madagaskar | am | 9. Januar 1973 |
| Malaysia | am | 1. Juli 1971 |
| Nigeria | am | 3. September 1974 |
| Rumänien | am | 11. April 1974 |
| Sierra Leone | am | 18. Januar 1974 |
| Vietnam (Südvietnam) | am | 21. Januar 1974 |
| Zentralafrikanische Republik | am | 1. Juli 1971 |

Die Vereinigten Arabischen Emirate haben in einer beim Depositar am 14. Mai 1974 eingegangenen Mitteilung erklärt, die Vorbehalte in Artikel II Übersicht 1 lfd. Nummer 33 und Übersicht II lfd. Nummer 18 sowie in Artikel IV und X des Schlußprotokolls zum Postpaketabkommen in Anspruch nehmen zu wollen.

6. das Postanweisungs- und Postreisescheckabkommen für
- | | | |
|------------------------------|----|-----------------|
| Argentinien | am | 1. Juli 1971 |
| Madagaskar | am | 9. Januar 1973 |
| Rumänien | am | 11. April 1974 |
| Vietnam (Südvietnam) | am | 21. Januar 1974 |
| Zentralafrikanische Republik | am | 1. Juli 1971 |
7. das Postüberweisungsabkommen für
- | | | |
|------------------------------|----|----------------|
| Argentinien | am | 1. Juli 1971 |
| Kamerun | am | 1. Juli 1971 |
| Libyen | am | 8. August 1973 |
| Madagaskar | am | 9. Januar 1973 |
| Zentralafrikanische Republik | am | 1. Juli 1971 |
8. das Postnachnahmeabkommen für
- | | | |
|------------------------------|----|----------------|
| Argentinien | am | 1. Juli 1971 |
| Kamerun | am | 1. Juli 1971 |
| Libyen | am | 8. August 1973 |
| Madagaskar | am | 9. Januar 1973 |
| Zentralafrikanische Republik | am | 1. Juli 1971 |
9. das Postauftragsabkommen für
- | | | |
|------------------------------|----|----------------|
| Argentinien | am | 1. Juli 1971 |
| Kamerun | am | 1. Juli 1971 |
| Libyen | am | 8. August 1973 |
| Madagaskar | am | 9. Januar 1973 |
| Zentralafrikanische Republik | am | 1. Juli 1971 |
10. das Postsparkassenabkommen für
- | | | |
|---------|----|----------------|
| Kamerun | am | 1. Juli 1971 |
| Libyen | am | 8. August 1973 |
11. das Postzeitungsabkommen für
- | | | |
|-------------|----|----------------|
| Argentinien | am | 1. Juli 1971 |
| Kamerun | am | 1. Juli 1971 |
| Libyen | am | 8. August 1973 |

Artikel V des Zusatzprotokolls zur Satzung des Weltpostvereins ist für die Unterzeichnungsstaaten am 1. Januar 1971 in Kraft getreten.

Die Satzung des Weltpostvereins vom 10. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1633) ist für

| | | |
|-------------------------------------|----|-----------------|
| Gambia | am | 9. Oktober 1974 |
| Guinea-Bissau | am | 30. Mai 1974 |
| Haiti | am | 27. Mai 1975 |
| Korea (Demokratische Volksrepublik) | am | 6. Juni 1974 |

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht in Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 946).

Bonn, den 15. Oktober 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen**

Vom 16. Oktober 1975

Barbados hat am 24. Juni 1975 dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur notifiziert, daß es sich an das Übereinkommen vom 15. Dezember 1960 gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 385), dessen Anwendung von dem Vereinigten Königreich vor Erlangung der Unabhängigkeit Barbados auf dessen Gebiet erstreckt worden war, als gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Januar 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 75).

Bonn, den 16. Oktober 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Gründung eines Rates
für die Zusammenarbeit
auf dem Gebiete des Zollwesens**

Vom 17. Oktober 1975

Das Abkommen vom 15. Dezember 1950 über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 1, 19) ist nach seinem Artikel XVIII Buchstabe c für

Kongo am 2. September 1975
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. August 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 1227).

Bonn, den 17. Oktober 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung eines Europäischen
Laboratoriums für Molekularbiologie**

Vom 17. Oktober 1975

Das Übereinkommen vom 10. Mai 1973 zur Errichtung eines Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 1005) ist nach seinem Artikel XV Abs. 4 Buchstabe b für

Osterreich am 26. September 1975
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Juli 1974 (Bundesgesetzblatt II S. 1097).

Bonn, den 17. Oktober 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschifffahrts-Organisation
Vom 21. Oktober 1975**

Das Übereinkommen vom 6. März 1948 über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschifffahrts-Organisation (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 313) mit seinen Änderungen vom 15. September 1964 (Bundesgesetzblatt 1968 II S. 31) und vom 28. September 1965 (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1033; 1969 II S. 108) ist nach seinem Artikel 57 Buchstabe c für

| | | |
|-----------|----|-------------------|
| Äthiopien | am | 3. Juli 1975 |
| Kongo | am | 5. September 1975 |

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 956).

Bonn, den 21. Oktober 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von 1960
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See**

Vom 21. Oktober 1975

Das Internationale Übereinkommen vom 17. Juni 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 465) ist nach seinem Artikel XI in Kraft getreten oder tritt in Kraft für

| | | |
|---------|----|--------------------|
| Ecuador | am | 30. September 1975 |
| Kenia | am | 12. Dezember 1975 |
| Oman | am | 20. November 1975 |

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. August 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 1226).

Bonn, den 21. Oktober 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens
über die Beschränkung der Verwendung
bestimmter Detergentien
in Wasch- und Reinigungsmitteln**

Vom 21. Oktober 1975

Das Europäische Übereinkommen vom 16. September 1968 über die Beschränkung der Verwendung bestimmter Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln (Bundesgesetzbl. 1972 II S. 553) ist nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für

| | | |
|---------|----|------------------|
| Spanien | am | 11. Oktober 1975 |
|---------|----|------------------|

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. April 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 240).

Bonn, den 21. Oktober 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“
Vom 21. Oktober 1975

Das Übereinkommen vom 20. August 1971 über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“ (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 249) ist nach seinem Artikel XX und das Betriebsübereinkommen nach seinem Artikel 23 für

| | |
|--------|-----------------|
| Libyen | am 9. Juni 1975 |
| Panama | am 29. Mai 1975 |

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 1121).

Bonn, den 21. Oktober 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
 Im Auftrag
 Dreher

Bekanntmachung
über die Änderung der Anlagen zum Einheits-Übereinkommen vom 30. März 1961
über Suchtstoffe
Vom 22. Oktober 1975

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 4. September 1973 zu dem Einheits-Übereinkommen vom 30. März 1961 über Suchtstoffe (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 1353) wird nachstehende Änderung der Liste der in Anhang III des Übereinkommens aufgenommenen Zubereitungen bekanntgemacht:

Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

(Übersetzung)

| | |
|---|--|
| <p>„2. Preparations of propiram containing not more than 100 mg of propiram per dosage unit and compounded with at least the same amount of methylcellulose.“</p> | <p>„2. Zubereitungen von Propiram, die je abgeteilte Form nicht mehr als 100 mg Propiram und mindestens dieselbe Menge Methylcellulose enthalten.“</p> |
|---|--|

Die bisherigen Nummern 2, 3, 4, 5 und 6 werden zu Nummern 3, 4, 5, 6 und 7.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 1464).

Bonn, den 22. Oktober 1975

Der Bundesminister
 für Jugend, Familie und Gesundheit
 Im Auftrag
 Dr. Dr. Walter

**Bekanntmachung
über Benutzergebühren nach dem Internationalen Übereinkommen
über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“**

Vom 23. Oktober 1975

Durch Beschluß der Agentur für die Luftverkehrs-Sicherungsdienste der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL) vom 26. Februar 1975 sind die Tarife und Anwendungsbedingungen für Benutzergebühren (FS-Strecken-gebühren) neu gefaßt worden. Der Beschluß mit Anhang wird hiermit nach

Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 1962 zu dem Internationalen Übereinkommen vom 13. Dezember 1960 über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ (Bundesgesetzbl. 1962 II S. 2273) mit Bezug auf den oberen Luftraum

und

§ 2 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung vom 27. Ok-

tober 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 1153) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 17. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 1585) mit Bezug auf den unteren Luftraum

bekanntgemacht.

Nach diesem Beschluß treten die neu gefaßten Tarife und Anwendungsbedingungen am 1. November 1975 in Kraft. Sie sind an die Stelle der mit der Vierten Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung vom 20. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 1866, 1974 II S. 150) bekanntgemachten Fassung der Tarife und Anwendungsbedingungen getreten. Diese Verordnung ist daher mit Wirkung vom 1. November 1975 gegenstandslos geworden.

Bonn, den 23. Oktober 1975

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

Beschuß zur Änderung der Tarife und Anwendungsbedingungen für FS-Streckengebühren

Der Geschäftsführende Ausschuß der Agentur für Luftverkehrs-Sicherungsdienste, die im folgenden als „die Agentur“ bezeichnet wird,

GESTUTZT auf das am 13. Dezember 1960 in Brüssel unterzeichnete Internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ und insbesondere dessen Artikel 6 Absatz 2 e, 14 und 20;

GESTUTZT auf den am 22. April 1971 gefaßten Beschluß zur Festlegung der Tarife und Anwendungsbedingungen für die den Benutzern auferlegten FS-Streckengebühren, zu deren Erhebung die Organisation berechtigt ist;

GESTUTZT auf die Tarife und Anwendungsbedingungen für FS-Streckengebühren, wie sie durch Beschluß des Geschäftsführenden Ausschusses vom 16. Juni 1971 festgesetzt wurden und in der Anlage zum vorgenannten Beschluß vom 22. April 1971 aufgeführt sind;

GESTUTZT auf die Änderungen zu den Tarifen und Anwendungsbedingungen für FS-Streckengebühren, die

durch Beschluß des Geschäftsführenden Ausschusses vom 11. April 1973 festgelegt wurden und in der Anlage zum vorgenannten Beschluß aufgeführt sind;

GESTUTZT auf die der Agentur durch die Ständige Kommission zur Sicherung der Luftfahrt auf deren 41. Sitzung am 4. April 1974 erteilte Richtlinie Nr. 22;

FASST FOLGENDEN BESCHLUSS:

Einzig er Artikel

Die Agentur nimmt im Rahmen ihrer Zuständigkeit, wie sie im vorgenannten Übereinkommen vom 13. Dezember 1960 festgelegt ist, die im Anhang zum vorliegenden Beschluß aufgeführten Tarife und Anwendungsbedingungen für FS-Streckengebühren an, die vorbehaltlich ihrer einstimmigen Genehmigung durch die Ständige Kommission am 1. November 1975 in Kraft treten.

*) Die Ständige Kommission hat den Beschluß am 27. Juni 1975 genehmigt.

Tarife und Anwendungsbedingungen für FS-Streckengebühren

Artikel 1

1. Für jeden Flug, der nach den Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation entsprechenden Verfahren von einem Luftfahrzeug in den Lufträumen der Mitgliedstaaten der Organisation „EUROCONTROL“, im folgenden als „die Organisation“ bezeichnet, oder in Lufträumen durchgeführt wird, für die die Flugsicherungsdienste diesen Staaten durch internationale Vereinbarung übertragen sind, in welchen Streckennavigationseinrichtungen betrieben und entsprechende Dienste geleistet werden, wird eine gemäß Artikel 5 bis 11 der vorliegenden Bestimmungen berechnete FS-Streckengebühr, im folgenden als „die Gebühr“ bezeichnet, erhoben.
2. Gebührenschuldner ist der Luftfahrzeughalter.
Ist der Name des Luftfahrzeughalters den für die Einziehung der Gebühr zuständigen Stellen nicht bekannt, so gilt der Eigentümer so lange als der Luftfahrzeughalter, bis er den Nachweis erbracht hat, daß eine andere Person der Halter ist.

Artikel 2

Die Gebühr stellt die Vergütung für die den Benutzern zur Verfügung gestellten Dienste dar.

Artikel 3

1. Der Gebührenbetrag ist entsprechend den von der Organisation angegebenen und den in Anlage 2 zu den vorliegenden Tarifen und Anwendungsbedingungen festgelegten Bedingungen am Sitz der Organisation in Brüssel zahlbar.
2. Die Gebühr ist innerhalb 30 Tagen, vom Tag der Absendung der Rechnung durch die Zentralstelle für FS-Streckengebühren der Organisation an gerechnet, zu entrichten.

Artikel 4

Bei der Festsetzung des Betrages der Gebühr wird der französische Franc zugrunde gelegt, welcher gemäß der den Organen des Internationalen Währungsfonds am 29. Dezember 1959 angezeigten Parität durch 200 Milligramm Gold zu 900 Tausendstel Feingehalt gebildet wird.

Als Rechnungswährung wird der Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika in der vom Internationalen Währungsfonds im Verhältnis zum vorgenannten französischen Franc festgelegten Parität verwendet.

Artikel 5

Die für einen Flug zu entrichtende Gebühr, die auf den Luftraum eines gegebenen Mitgliedstaates (i) der Organisation oder einen Luftraum entfällt, für den die Flugsicherungsdienste diesem Staat durch internationale Vereinbarung übertragen sind, wird nach folgender Formel berechnet:

$$r = t_i \times N$$

Dabei bedeuten: r die Gebühr, t_i den Gebührensatz und N die Zahl der dem betreffenden Flug im besagten Luftraum entsprechenden Dienstleistungseinheiten.

Artikel 6

Die im vorstehenden Artikel genannte, mit N bezeichnete Zahl der Dienstleistungseinheiten wird nach folgender Formel ermittelt:

$$N = d \times p$$

Dabei bedeuten: d den Faktor „Flugstrecke“ für den Flug in dem in Artikel 5 genannten Luftraum und p den Faktor „Gewicht“ des betreffenden Luftfahrzeugs.

Artikel 7

1. Der Faktor „Flugstrecke“ entspricht dem hundertsten Teil der Zahl, die die in Kilometern ausgedrückte Großkreisenfernung zwischen folgenden Punkten angibt:

- dem Startflugplatz innerhalb des in Artikel 5 genannten Luftraums oder der Stelle, an der das Luftfahrzeug in diesen Luftraum einfliegt, und
- dem ersten Zielflugplatz innerhalb des besagten Luftraums oder der Stelle, an der das Luftfahrzeug diesen Luftraum verläßt.

Bei diesen Ein- und Ausflugsunkten handelt es sich um die in den nationalen Luftfahrthandbüchern angegebenen Stellen, an denen die Flugstrecken die Seitengrenzen des besagten Luftraums kreuzen, wobei die meistbeflogene Strecke zwischen zwei Flugplätzen oder, falls diese nicht bestimmt werden kann, die kürzeste Strecke zugrunde gelegt wird.

Die meistbeflogenen Strecken im Sinne des vorstehenden Absatzes werden alljährlich bis spätestens 1. November überprüft, um etwa eingetretenen Änderungen in den Streckenführungen oder in der Verkehrsstruktur Rechnung zu tragen.

2. Bei Flügen, auf die Artikel 12 gemäß dessen Ziffer 4 keine Anwendung findet, ist der Ein- bzw. Ausflugsunkt für den Luftraum über dem Atlantik jeweils der Punkt, an dem die Seitengrenzen dieses Luftraums tatsächlich überflogen werden.
3. Für jeden Start und jede Landung auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Organisation werden jedoch von der zugrunde gelegten Strecke pauschal zwanzig (20) Kilometer abgezogen.

Artikel 8

1. Der Faktor „Gewicht“ entspricht der Quadratwurzel der durch fünfzig (50) geteilten Zahl, die das in metrischen Tonnen ausgedrückte, im Lufttüchtigkeitszeugnis oder im Flughandbuch oder in einem anderen gleichwertigen amtlichen Dokument eingetragene zulässige Starthöchstgewicht des Luftfahrzeugs angibt:

$$p = \sqrt{\frac{\text{Starthöchstgewicht}}{50}}$$

2. Hat jedoch ein Luftfahrzeughalter den für die Einziehung der Gebühren zuständigen Stellen gegenüber erklärt, daß die ihm zur Verfügung stehende Luftfahrzeugflotte mehrere Luftfahrzeuge umfaßt, bei denen es sich um verschiedene Ausführungen desselben Typs handelt, so wird der Faktor „Gewicht“ für jedes von dem Luftfahrzeughalter verwendete Luftfahrzeug dieses Typs auf der Grundlage des Durchschnitts der Starthöchstgewichte aller seiner Luftfahrzeuge dieses Typs bestimmt. Die Berechnung dieses Faktors pro Luftfahrzeugtyp und Luftfahrzeughalter erfolgt mindestens alle zwölf Monate.

Gibt der Luftfahrzeughalter eine solche Erklärung nicht ab, so wird der Faktor „Gewicht“ für jedes von ihm verwendete Luftfahrzeug desselben Typs unter Zugrundelegung des Starthöchstgewichts der schwersten Ausführung dieses Typs berechnet.

Artikel 9

Für die Berechnung der Gebühr wird der in Artikel 8 genannte Faktor „Gewicht“ durch eine Zahl mit zwei Dezimalstellen ausgedrückt.

Artikel 10

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 4 wird der Gebührensatz für den in Artikel 5 genannten Luftraum je nach den einzelnen Staaten wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|---------------|
| Bundesrepublik Deutschland | US \$ 16,0579 |
| Königreich Belgien | US \$ 13,9873 |
| Französische Republik | US \$ 8,7093 |
| Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland | US \$ 15,4136 |
| Großherzogtum Luxemburg | US \$ 13,9873 |
| Königreich der Niederlande | US \$ 18,9334 |
| Irland | US \$ 4,9705 |

Artikel 11

Für einen Flug in den Lufträumen — im Sinne des Artikels 5 — mehrerer Mitgliedstaaten der Organisation ist die Gesamtgebühr (R) gleich der Summe der im Luftraum jedes einzelnen dieser Staaten angefallenen Gebühren (r).

Artikel 12

1. Abweichend von den Bestimmungen der vorstehenden Artikel 5, 6, 7, 10 und 11 wird die Gebühr für Flüge, bei denen der Startflugplatz oder der erste Zielflugplatz in einer der in Spalte 1 von Anlage 1 zu diesen Tarifen und Anwendungsbedingungen aufgeführten Zonen liegt, und bei denen die in Artikel 1 genannten Lufträume benutzt werden, nach gewogenen tatsächlichen Entfernungen festgesetzt; bei der Wägung dieser Entfernungen werden die Statistiken zugrunde gelegt, die die Organisation unter Verwendung der Verkehrsdaten der für den Streckenverkehr über dem Nordatlantik zuständigen Kontrollstellen aufstellt.
2. In der vorgenannten Anlage sind die entsprechenden Tarife für ein Luftfahrzeug angegeben, dessen Gewichtsfaktor gleich eins ist (50 metrische Tonnen).
3. Soweit für Flüge, die von Militärluftfahrzeugen unter den Bedingungen dieses Artikels durchgeführt werden, hinsichtlich des Überflugs des Hoheitsgebiets eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Organisation oder Vertragsstaaten im Sinne des nachstehenden Artikels 13 eine Gebührenbefreiung gewährt wird, sind von den als Grundlage für die Festlegung der Tarife der Anlage 1 dienenden gewogenen Entfernungen die dem Überflug des oder der betreffenden Staaten entsprechende gewogenen Entfernungen abzuziehen.

4. Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffern 1, 2 und 3 sind auf die in Ziffer 1 genannten Flüge nicht anwendbar, solange der erste Zielflugplatz oder der Startflugplatz nicht in die Aufstellung der Spalte 2 von Anlage 1 zu den vorliegenden Tarifen und Anwendungsbedingungen aufgenommen worden ist.

Artikel 13

Flüge im Sinne des vorstehenden Artikels, für die eine gleiche Gebühr nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Organisation oder eines Vertragsstaates zu entrichten ist, sind von der in Artikel 1 vorgesehenen Gebühr befreit.

Als Vertragsstaat im Sinne der vorliegenden Tarife und Anwendungsbedingungen gilt ein Staat, der nicht Mitglied der Organisation ist, aber durch besonderen Vertrag die Organisation beauftragt hat, in seinem Namen Gebühren für die Benutzung der Streckennavigationseinrichtungen und -dienste zu erheben, die er in dem seiner Zuständigkeit unterliegenden Luftraum zur Verfügung stellt.

Artikel 14

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Flüge, die zu den in Ziffer 1 bis 9 dieses Artikels genannten Kategorien gehören:

1. Von militärischen Luftfahrzeugen der Mitgliedstaaten der Organisation durchgeführte Flüge.
2. Flüge militärischer Luftfahrzeuge eines Nichtmitgliedstaates der Organisation, soweit zum Zeitpunkt der Durchführung des Fluges zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat der Organisation und dem Nichtmitgliedstaat eine zweiseitige oder mehrseitige Vereinbarung oder eine sonstige Bestimmung besteht, in der Gebührenbefreiung für das Überfliegen des Hoheitsgebiets dieses Mitgliedstaates durch diese Luftfahrzeuge vorgesehen ist.
3. Such- und Rettungsflüge.
4. Flüge, die zwischen Startflugplatz und erstem Zielflugplatz vollständig nach Sichtflugregeln durchgeführt werden.
5. Flüge, bei denen das Luftfahrzeug ohne Zwischenlandung wieder zum Startflugplatz zurückkehrt.
6. Flüge nichtmilitärischer Luftfahrzeuge, die Staatseigentum sind, soweit diese Flüge nicht gewerblichen Zwecken dienen.
7. Flüge zur Kontrolle oder Vermessung von Flugnavigationseinrichtungen.
8. Flüge zur Erprobung von Luftfahrzeugen und Flüge, die ausschließlich zur Schulung und Ausbildung des fliegenden Personals dienen.
9. Flüge von Zivilluftfahrzeugen, deren im Lufttüchtigkeitszeugnis oder im Flughandbuch oder in einem anderen gleichwertigen amtlichen Dokument angegebene zulässige Starthöchstgewicht weniger als zwei metrische Tonnen beträgt.

Artikel 15

Ebenfalls von der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen ausgenommen sind Flüge, die ausschließlich innerhalb des in Artikel 5 genannten Luftraums durchgeführt werden, soweit diese Flüge nicht von dem betreffenden Staat der Gebührenentrichtung unterworfen werden.

Artikel 16

Die vorliegenden Tarife und Anwendungsbedingungen werden den Benutzern von den Mitgliedstaaten in der jedem von ihnen eigenen Art und Weise und außerdem durch Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch (A.I.P.) der Organisation zur Kenntnis gebracht.

Anlage 1
zu den Tarifen und
Anwendungsbedingungen
für FS-Streckengebühren

**Liste der Transatlantiktarife,
gültig ab 1. November 1975
mit dem Gewichtsfaaktor eins
(50 Metrische Tonnen)**

| Startflugplatz (oder erster Zielflugplatz) geographische Lage: | Erster Zielflugplatz (oder Startflugplatz) | Betrag der Gebühr in US \$ |
|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 |
| ZONE I — Zwischen 14° WL und 110° WL und nördlich von 55° NB | Amsterdam Belfast Berlin-Tegel Bruxelles Düsseldorf East Midlands Edinburgh Frankfurt/Main Glasgow Hamburg Lahr London Luton Luxembourg Malaga Manchester Oostende Palma de Mallorca Paris Prestwick Rotterdam Shannon Zürich | 193,12 51,17 268,50 210,07 232,45 118,53 88,78 259,74 83,85 113,70 263,29 169,09 169,09 235,80 224,11 118,38 191,29 229,25 208,83 83,85 195,96 10,94 305,06 |
| ZONE II — Westlich von 110° WL und nörd- lich von 55° NB | Amsterdam Bruxelles Frankfurt Hamburg Köln-Bonn London Paris | 110,04 172,10 150,94 17,98 179,76 174,17 191,88 |
| ZONE III — Zwischen 30° WL und 110° WL und zwischen 28° NB und 55° NB | Albenga Amsterdam Athinai Bâle-Mulhouse Barcelona Belfast Beograd Bergen/Flesland Berlin-Schönefeld Berlin-Tegel Birmingham Bordeaux Bruxelles Budapest | 142,11 155,79 160,91 146,03 74,94 45,41 294,98 34,22 134,32 224,03 88,57 90,42 144,91 279,75 |

| Startflugplatz (oder erster Zielflugplatz) geographische Lage: | Erster Zielflugplatz (oder Startflugplatz) | Betrag der Gebühr in US \$ |
|---|--|--|
| 1 | 2 | 3 |
| noch: ZONE III | Casablanca Dublin Dubrovnik Düsseldorf East Midlands Frankfurt/Main Genève Glasgow Hamburg Hannover Helsinki København Köln-Bonn Lahr Las Palmas de Gran Canaria Lisboa London Luton Luxembourg Lyon Madrid Malaga Manchester Milano Moskva München Napoli Nico Oostende Oslo Palma de Mallorca Paris Praha Prestwick Rabat Roma Sevilla Shannon Stansied Stavanger Stockholm Stuttgart Tel Aviv Torino Venezia Warszawa Wien Zagreb Zürich | 24,07 28,73 294,98 183,14 85,38 203,30 134,66 54,06 201,76 221,95 34,22 124,94 185,87 174,56 31,21 26,31 96,98 96,98 145,17 147,23 56,92 55,70 69,85 142,11 34,22 205,03 130,26 108,87 127,46 34,22 90,64 107,02 231,28 54,06 24,07 148,09 50,42 19,19 96,98 93,87 34,22 159,94 163,56 142,11 142,11 134,32 269,83 294,98 158,46 |
| ZONE IV — Westlich von 110° WL und zwi- schen 28° NB und 55° NB | Amsterdam Bruxelles Dublin Frankfurt/Main London Malaga Manchester Paris Prestwick Shannon | 179,79 176,34 36,99 250,30 141,69 67,63 76,92 137,34 76,45 13,62 |

| Startflugplatz (oder erster Zielflugplatz) geographische Lage: | Erster Zielflugplatz (oder Startflugplatz) | Betrag der Gebühr in US \$ |
|--|---|--|
| 1 | 2 | 3 |
| <p style="text-align: center;">ZONE V</p> <p>— Westlich von 30° WL und zwischen Äquator und 28° NB</p> | <p>Amsterdam</p> <p>Bruxelles</p> <p>Casablanca</p> <p>Düsseldorf</p> <p>Frankfurt/Main</p> <p>Köln-Bonn</p> <p>Las Palmas de Gran Canaria</p> <p>Lisboa</p> <p>London</p> <p>Luxembourg</p> <p>Madrid</p> <p>Manchester</p> <p>Milano</p> <p>Paris</p> <p>Rabat</p> <p>Roma</p> <p>Shannon</p> <p>Zürich</p> | <p>149,54</p> <p>113,40</p> <p>15,85</p> <p>155,16</p> <p>169,43</p> <p>154,36</p> <p>67,04</p> <p>28,39</p> <p>84,99</p> <p>98,17</p> <p>55,94</p> <p>86,16</p> <p>100,25</p> <p>72,80</p> <p>15,85</p> <p>133,94</p> <p>17,20</p> <p>21,99</p> |

Anlage 2

zu den Tarifen und
Anwendungsbedingungen für
FS-Streckengebühren

Zahlungsbedingungen für die Benutzergebühren**Artikel 1**

1. Die in Rechnung gestellten Beträge sind gemäß Artikel 3 Ziffer 1 der „Tarife und Anwendungsbedingungen für Benutzergebühren“ am Sitz der Organisation in Brüssel zahlbar.
2. Die Organisation betrachtet jedoch Einzahlungen auf die Konten, die sie in den Mitgliedstaaten der Organisation und den Vertragsstaaten bei den von ihr angegebenen Banken unterhält, als schuldbefreiend. Dies ist indessen lediglich als eine dem Schuldner gewährte Erleichterung zu betrachten, durch welche die sich aus der Bestimmung Brüssels zum Erfüllungsort ergebende örtliche Zuständigkeit der belgischen Gerichte in keiner Weise beeinträchtigt wird. Der Benutzer, der von dieser Erleichterung Gebrauch macht, erkennt, soweit erforderlich, die Zuständigkeit der belgischen Gerichte — unbeschadet der sich aus den einschlägigen Gesetzesvorschriften ergebenden Zuständigkeit anderer Gerichte — ausdrücklich an.
3. Für Benutzer, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Organisation oder eines Vertragsstaates (Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Luxemburg, Niederlande, Irland, Schweiz, Portugal, Spanien und Österreich) sind, beschränkt sich diese

Erleichterung jedoch auf Zahlungen bei dem angegebenen, in dem betreffenden Staat befindlichen Bankinstitut.

Artikel 2

Gemäß Artikel 4 der „Tarife und Anwendungsbedingungen für Benutzergebühren“ werden den Benutzern die an Gebühren geschuldeten Beträge in der Rechnungswährung, d. h. in Dollars der Vereinigten Staaten von Amerika, in Rechnung gestellt.

Artikel 3

1. Außer im Falle der Ziffer 2 dieses Artikels sind die Gebührenbeträge in Dollars der Vereinigten Staaten von Amerika zu entrichten.
2. Benutzer, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Organisation oder eines Vertragsstaates sind, können die in Rechnung gestellten Gebührenbeträge in der Währung ihres Landes entrichten, wenn die Zahlung bei dem angegebenen, in ihrem Lande befindlichen Bankinstitut erfolgt.
3. Wird von der in Ziffer 2 genannten Möglichkeit Gebrauch gemacht, so erfolgt die Umrechnung der Dollarbeträge in die Landeswährung zu dem am Tag und Ort der Zahlung für Handelsgeschäfte geltenden Tagesatz.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten) bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.